

**Dritte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 1. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim, im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt, folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007, geändert am 4. März 2009 und am 31. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 eingefügt:

„§ 2a Sonderregelungen für das Sommersemester 2011 (Doppelter Abiturjahrgang)“

2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Sonderregelungen für das Sommersemester 2011 (Doppelter Abiturjahrgang)

(1) Zum Sommersemester 2011 werden in den Bachelorstudiengängen Holztechnik, Holzbau und Ausbau und Innenausbau vorbehaltlich des § 5 Abs. 4 Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(2) ¹Bewerber aus dem doppelten Abiturjahrgang des neunjährigen Gymnasiums müssen als Nachweis der Qualifikation ein Zwischenzeugnis über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1 vorlegen. ²Unabhängig davon muss das Abiturzeugnis bis zum 13. Mai 2011 dem Studienamt der Hochschule nachgereicht werden.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Innenausbau sind auf den von der Hochschule online zur Verfügung gestellten Formularen bis zum 15. Januar 2011 (Ausschlussfrist) zu stellen.“

3. § 4 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt ergänzt:

„i) das Sprachzertifikat TELC gemäß den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1.“

4. Bei § 5 wird der neue Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studiengang wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahlen nicht zustande kommt. Dies ist dann der Fall, wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass sich im jeweiligen Studiengang nicht wenigstens 35 Studienanfängerinnen und Studienanfänger einschreiben.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 15. Dezember 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 1. Februar 2011

Prof. Dr. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2011 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Februar 2011 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2011.